

	Volltextsuche	Komfortsuche	Seitensuche	Trefferliste	Info zur Suche	
--	---------------	--------------	-------------	--------------	----------------	--

 [PDF Version](#)

Pflegerecht 01/2012 vom 20.2.2012

Pflegerecht–2012– 55

Haftpflichtrecht

Nr. 6

Urteil des Bundesgerichts, I. zivilrechtliche Abteilung, vom 25. Mai 2011 ([4A_500/2009](#)) und Urteil des Bundesgerichts, I. zivilrechtliche Abteilung, vom 15. Juli 2011 ([4A_225/2011](#))

Haftpflichtrecht

Ersatzpflicht für den Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeschaden der Eltern eines wachkomatösen Kindes

Sachverhalt

Manuela X., geboren am 20. Juni 1992, wurde am 30. April 2001 bei der Garageneinfahrt einer im Eigentum der Y. stehenden Liegenschaft vom elektronischen Garagenkipptor angehoben und zwischen Tor und Garagendecke eingeklemmt. Sie erlitt dabei unter anderem schwerste Gehirnschäden und befindet sich seither im Wachkoma (apallisches Syndrom). Der Gebäudeeigentümer anerkannte grundsätzlich seine Haftpflicht und leistete verschiedene Entschädigungszahlungen. Umstritten ist die Höhe des Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeschaden der Eltern. Mit Teilklage vom 6. Februar 2006 verlangte Manuela X. CHF 350 000.– nebst Zins für den bis 31. Dezember 2005 entstandenen Schaden unter Vorbehalt des Nachklagerechts.

Am 17. Juni 2008 verpflichtete das Amtsgericht Luzern-Stadt die Gebäudeeigentümerin, Manuela X. CHF 129 640.50 nebst Zins zu bezahlen. Gegen dieses Urteil appellierten beide Parteien. Die Gebäudeeigentümerin hatte gestützt auf eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung Schadenersatzforderungen im Umfang von CHF 24 023.55 anerkannt, was das Amtsgericht im Dispositiv nicht festgehalten hatte. Manuela X. forderte zusätzlich CHF 189 115.55 nebst Zins, während die Gebäudeeigentümerin im über den anerkannten Betrag hinausgehenden Mass die Abweisung der Klage beantragte. Mit Urteil vom 27. August 2009 nahm das Obergericht des Kantons Luzern von der Anerkennung der Schadenersatzansprüche Vormerk und wies die Klage im Übrigen ab, da es den geltend gemachten Schaden nebst Zins als durch die bereits geleisteten Zahlungen von insgesamt CHF 251 166.50 gedeckt ansah.

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte Manuela X. dem Bundesgericht im Wesentlichen, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventuell der Beschwerdeführerin CHF 169 888.50 nebst Zins zuzusprechen. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 25. Mai 2010 teilweise gut und wies die Sache zurück zur Neufestsetzung des Stundenansatzes für die Entschädigung des Betreuungsaufwandes für durch die Eltern von Manuela X. am Wochenende erbrachte Pflegeleistungen. Mit Urteil vom 14. Februar 2011 erkannte das Obergericht des Kantons Luzern, Manuela X. habe den Bruttostundenansatz von CHF 26.39 vor Bundesgericht

akzeptiert. Dazu rechnete es Zuschläge für Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers von 10% und für Ferien/Feiertage von 14% sowie eine zusätzliche Entschädigung für Sonntagsarbeit von CHF 3.69 pro Stunde. Damit kam es zu einem Bruttostundenansatz von CHF 36.40. Es nahm von der Anerkennung der Schadenersatzansprüche vor erster Instanz im Umfang von CHF 24 023.55 Vormerk und verpflichtete die Gebäudeeigentümerin, Manuela X. CHF 26 592.25 nebst Zins zu bezahlen und wies die Klage im Übrigen ab. Sodann legte es den Prozesskostenanteil der Gebäudeeigentümerin angesichts der Tatsache, dass Manuela X. mit rund 14% ihrer Forderung durchgedrungen ist, auf rund 30% fest. Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte die Gebäudeeigentümerin dem Bundesgericht, das Ur-

Pflegerecht–2012– 55

teil des Obergerichts des Kantons Luzern aufzuheben und die Klage im Betrag von CHF 5103.25 gutzuheissen. Das weist Bundesgericht die Beschwerde mit Urteil vom 15. Juli 2011 ab.

Erwägungen

Das Bundesgericht hat in diesem komplexen Haftpflichtfall sowohl in prozessualer als auch in materieller Hinsicht diverse Erwägungen angestellt, die nachfolgend im Einzelnen nicht alle aufgeführt werden können.

In prozessualer Hinsicht rufen die Erwägungen des Bundesgerichts in beiden Urteilen in Erinnerung, wie wichtig die Substanziierung und Beweisführung in einem Haftpflichtfall sind. Im ersten Urteil vom 25. Mai 2010 erinnert das Bundesgericht in Erwägung 1.5 an die mittlerweile seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht mehr bestehende Zulässigkeit des kantonalen Zivilprozessrechts, Beweisvorschriften aufzustellen. Das Bundesgericht erachtet es als nicht willkürlich, die Befragung der Eltern als Beweismittel abzulehnen und eine rechtsgenügende Substantiierung des Sachverhalts bereits im Hauptverfahren, vor Durchführung von Beweismassnahmen, zu verlangen und eine Ergänzung der Substantiierung aufgrund des Beweisverfahrens nicht mehr zuzulassen. Dies hatte zur Folge, dass die vorinstanzlich nicht nachgewiesenen Transportkosten und der Lohnausfall des Vaters, den dieser infolge der Besuche seiner Tochter, der Transporte von und zum Heim sowie der Betreuung und Pflege zu Hause erlitt, aus prozessualen Gründen aussen vor blieben (siehe auch Erwägung 4).

Im zweiten Urteil vom 15. Juli 2011 musste sich die Gebäudeeigentümerin vom Bundesgericht in Erwägung 2.2 darüber belehren lassen, dass die Anforderungen an die Substanziierung einer Bestreitung ebenfalls Gegenstand des kantonalen Prozessrechts sind und eine Bestreitung so konkret zu halten ist, dass sich daraus bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen des Klägers damit bestritten werden sollen. Obergericht des Kantons Luzern und Bundesgericht qualifizierten die Bestreitungen in den Rechtsschriften zu den Stundenansätzen und Zuschlägen als zu wenig detailliert; dem gleichen Schicksal anheim fiel das Begehren, die Prozesskosten in Anbetracht des Obsiegens zu 14% anders zu verteilen. Dazu meinte das Bundesgericht in Erwägung 2.6, ein Kostenanteil von 30% des Haftpflichtigen bei einem Obsiegen des Geschädigten von 14% sei nicht willkürlich.

Zudem sei der gestellte Antrag «Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin» ungenügend, um eine Abänderung des kantonalen Kostendispositivs unabhängig vom Beschwerdeerfolg zu erreichen. Die Gebäudeeigentümerin hätte in der Beschwerdeschrift angeben müssen, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Da dies nicht geschehen sei, wurde die Beschwerde vom Bundesgericht auch in diesem Punkt abgewiesen.

Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des Bundesgerichts im Urteil vom 25. Mai 2010 zur Frage, ob und inwieweit eine Ersatzpflicht für den Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeaufwand der Eltern besteht. Das Bundesgericht erinnert in Erwägungen 2.1 und 5 daran, dass der verletzungsbedingte Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeaufwand gemäss [Art. 46 OR](#) auch dann zu entschädigen ist, wenn er von Familienangehörigen besorgt wird, da sich unter dem

Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs derartige freiwillige Leistungen nicht zugunsten des Schädigers auswirken sollen, wenn der Leistende nicht diesen, sondern den Geschädigten begünstigen will. In Bezug auf nicht erwerbstätige Angehörige ist nur die konkrete, durch die Besuche verursachte Beeinträchtigung in der Haushaltsführung zu entschädigen. Keine Rolle spielt, ob die Beeinträchtigung durch Anstellung von Hilfskräften oder Mehreinsatz der Betroffenen kompensiert wird. Insoweit kann bei der Berechnung des Besuchsschadens an die Grundsätze des Haushaltschadens angeknüpft werden. Das Bundesgericht stellt in Erwägung 3.5 aber klar, dass Besuche im Spital oder Pflegeheim ihren Grund in jedem Fall in der persönlichen Beziehung haben und nicht als Leistung Dritter bewertet werden können, weil keinen Marktwert haben.

Der Betreuungs- und Pflegeschaden ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unter Zugrundelegung des erforderlichen Stundenaufwandes nach dem ortsüblichen Lohn einer Pflegekraft zu ermitteln, wobei der Bruttolohn zuzüglich Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung massgeblich ist. Sämtliche Lohnkosten sind einzubeziehen; auch Ferien-, Feiertags- und Sonntagszuschläge. Es ist auf die tatsächlichen Kosten abzustellen, die eine entsprechende Betreuung verursachen würde, beziehungsweise auf deren Marktwert. Ein darüber hinausgehender Erwerbsausfall des Pflegenden ist dagegen in der Regel nicht zu ersetzen. Es macht keinen Unterschied, ob Schadenersatz für die Vergangenheit oder für die Zukunft verlangt wird. Mit Urteil vom 14. Februar 2011 ging das Obergericht des Kantons Luzern für den fraglichen Zeitraum 2001 bis 2005 von einem Bruttostundenansatz von CHF 26.39 aus und rechnete Zuschläge für Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers von 10% und für Ferien/Feiertage von 14% sowie eine zusätzliche Entschädigung für Sonntagsarbeit von CHF 3.69 pro Stunde hinzu.

Pflegerecht–2012– 56

Die Besonderheit des Falles lag darin, dass ein «doppelter» Betreuungs- und Pflegeaufwand bestand, da die Eltern ihre Tochter im Heim und regelmässig an Wochenenden und Ferien mitbetreuten. Die Betreuung von Manuela X. im Heim wird, so äussern sich die Bundesrichter in Erwägungen 2.4 und 2.6, bereits mit dem Ersatz der Heimkosten abgegolten. Wenn die Eltern anlässlich ihrer Besuche auch für die Pflege der Beschwerdeführerin sorgen und das Heimpersonal insoweit entlasten, ist dieser freiwillig geleistete Aufwand der Eltern nicht noch einmal zu entschädigen. Ein Anspruch wäre nur gegeben, soweit sich in diesem Umfang die vom Schädiger zu tragenden Heimkosten verringert hätten, was nicht festgestellt ist. Davon zu unterscheiden ist der Betreuungs- und Pflegeaufwand der Eltern zu Hause; dieser ist vollumfänglich zu entschädigen, auch wenn gegenüber dem Heim keine entsprechende Reduktion der Taxen während der Abwesenheit geltend gemacht werden kann. Diesbezüglich sind die «doppelten Kosten» entschädigungsfähig.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in Erwägung 3.1 klärend festhält, dass eine im Unfallzeitpunkt 8-jährige Geschädigte keinen Ersatz für den Wertverlust von Leistungen beanspruchen kann, die sie selbst im Haushalt ihrer Eltern unentgeltlich erbracht hätte. Die Betreuung und Überwachung jüngerer Geschwister durch ältere Kinder kann nicht als Haushaltstätigkeit mit objektivem Marktwert anerkannt werden, die wegen des Unfalls des älteren Geschwister als solche zu entgelten wäre. Ein Haushaltschaden entsteht erst dann, wenn der Geschädigte mutmasslich selbst einen Haushalt geführt hätte. Die SAKE-Tabellen weisen den statistischen Haushaltsführungsaufwand ab Alter 15 aus (siehe Tabellen 20.4.2.3 und 20.4.2.4, verfügbar online unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/04/blank/data.html>). Entsprechend ist frühestens ab Alter 15 ein Haushaltschaden möglich.

Bemerkungen

Das Urteil ist nicht nur wegen der Tragik der Geschehnisse, sondern auch wegen der Prozessdauer von fünf Jahren für die Beurteilung des während lediglich viereinhalb Jahren aufgelaufenen und umstrittenen Schadens sowie der materiellen Erwägungen bemerkenswert. Die Erwägungen der Gerichte erinnern zunächst an die Parömie, das Recht

haben und vor Gericht bekommen zwei verschiedene Dinge sind. Der Leser weiss spätestens seit diesem Fall, wie tückisch prozessieren ist. Da der Geschädigte letztlich die Beweislast trägt, schultert er auch das Prozessrisiko, wenn auch nicht gänzlich; vorliegend musste die Geschädigte trotz eines Obsiegens im Umfang von 14% «nur» 70% der Prozesskosten tragen. Dem Bundesgericht ist im Übrigen hinsichtlich der Ausführungen zur Ersatzpflicht für den Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeschaden der Eltern zuzustimmen. Unentgeltlich tätige Angehörige sind keine Haftpflichtigen und entlasten diese nicht, weshalb die Haftpflichtigen auch die eingesparten Kosten zu entschädigen haben. Die «Normativität» des Besuchs-, Betreuungs- und Pflegeschadens bedeutet, dass der konkret nachgewiesene Zeitaufwand mit den Brutto-Brutto-Lohnkosten, die beim Beizug einer Ersatzkraft anfielen, monetär bewertet wird. Dass dabei auch Ferien- Feiertags- und Sonntagszuschläge miteinzurechnen sind, hat das Bundesgericht zu Recht betont.

Hardy Landolt

NEU!  [PDF Version - Speichern und Drucken Sie Dokumente bequem im PDF-Format.](#)